GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

20. Mai 2025

# Grundsätze
# zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV

in der vom 1. Juli 2026 an geltenden Fassung

Arbeitgeber, insbesondere Nachunternehmer oder die beauftragten Verleiher nach § 28e Absatz 3f Satz 1 SGB IV, haben die Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch bei den betroffenen Einzugsstellen mit einem einheitlichen Datensatz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu beantragen. Die Einzugsstellen melden die Unbedenklichkeitsbescheinigungen unverzüglich elektronisch an den antragstellenden Unternehmer zurück (§ 108b Satz 1 und 2 SGB IV).

Das Nähere zum Verfahren, Aufbau und Inhalt der Datensätze und -felder ist auf der Grundlage des § 108b Satz 3 SGB IV in diesen Grundsätzen durch den GKV-Spitzenverband bundeseinheitlich festgelegt.

Die Grundsätze in der vom 1. Juli 2026 an geltenden Fassung sind, nach vorheriger Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 23. Juli 2025 genehmigt worden.

## Inhalt

**1. Allgemeines ..... 3**

**2. Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ..... 3**

**2.1 Einmalige Anforderung oder Wahl des Abonnentenmodells ..... 4**

**2.2 Widerruf des Abonnentenmodells ..... 4**

**2.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung in englischer Sprache ..... 4**

**3. Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Ablehnung, Beendigung des Abonnentenmodells ..... 5**

**3.1 Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ..... 5**

**3.2 Ablehnung ..... 6**

**3.3 Beendigung des Abonnentenmodells ..... 6**

**4. Datenübermittlung ..... 6**

**Anlage 1 Nachrichtentyp „Antrag UB“ ..... 7**

**Anlage 2 Nachrichtentyp „Ausstellung UB/Ablehnung“ ..... 7**

**Anlage 3 Muster der im PDF-Datei-Format auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung ..... 7**

## 1. Allgemeines

Mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle erbringt der Arbeitgeber den Nachweis seiner Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Beitragszahlungspflichten. Die Einzugsstelle dokumentiert mit der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass bei ihr ein entsprechendes Arbeitgeberkonto geführt wird, für wie viele gemeldete Arbeitnehmer sie aktuell den Beitrag einzieht und ob der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Beitragsabführung ordnungsgemäß nachkommt.

Die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung setzt voraus, dass der Arbeitgeber die gegenüber der Einzugsstelle obliegenden Beitragsnachweis- und -zahlungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt hat. Dazu sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung und für einen Zeitraum von in der Regel 6 Monaten zuvor maßgebend (qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung). Bestehen aktuell zwar keine Beitragsrückstände, sind aber die Beitragsnachweis- oder -zahlungspflichten in den letzten 6 Monaten unregelmäßig erfüllt worden, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung in eingeschränkter Form auszustellen (einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung). Hierüber entscheidet die Einzugsstelle im Rahmen des ihr eingeräumten (pflichtgemäßen) Ermessens. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keine Bestätigung über die Richtigkeit der Beitragszahlungen.

Durch die mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2759) in § 108b SGB IV verankerte Regelung ist die gesetzliche Grundlage für ein elektronisches Antrags- und Ausstellungsverfahren von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen geschaffen worden. Danach hat der Arbeitgeber die Unbedenklichkeitsbescheinigung elektronisch zu beantragen. Daraufhin stellt die Einzugsstelle die Bescheinigung in elektronischer Form zur Verfügung.

Mit den vorliegenden Grundsätzen legt der GKV-Spitzenverband das Nähere zum Verfahren, Aufbau und Inhalt der Datensätze und -felder fest.

## 2. Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Arbeitgeber haben die Unbedenklichkeitsbescheinigung für ihr Unternehmen elektronisch bei der zuständigen Einzugsstelle mit einem Datensatz entsprechend der Anlage 1 aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu beantragen. Eine maschinelle Zuführung von Arbeitgeberdaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig. Der Antrag kann auch durch einen vom Arbeitgeber Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGG (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer) oder einen für diese Zwecke bevollmächtigten sonstigen Dienstleister gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen der Einzugsstelle seine Vollmacht nachzuweisen. Sonstige Dienstleister haben ihre Bevollmächtigung stets, bei einer Bevollmächtigung auf Widerruf bei der ersten Antragstellung nachzuweisen. Für den Nachweis steht ein Datenfeld zur Übermittlung eines entsprechenden PDF-Dokuments zur Verfügung.

Zuständige Einzugsstelle ist die Krankenkasse, an die der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlen ist. Werden Gesamtsozialversicherungsbeiträge an mehrere Einzugsstellen gezahlt, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Bedarf bei jeder beteiligten Einzugsstelle zu

beantragen. Für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) die zuständige Einzugsstelle.

Der Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hat neben den Steuerungsdaten die (Haupt-)Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland als maßgebendes Identifizierungsmerkmal des Arbeitgebers zu enthalten. Sofern Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben aus abrechnungstechnischen oder organisatorischen Gründen im Einzelfall mehrere Betriebsnummern beim Nachweis und der Zahlung der Beiträge verwenden, können auch diese Betriebsnummern als Identifizierungsmerkmal des Arbeitgebers bei der Beantragung genutzt werden.

Der Antragsteller kann auswählen, ob die Unbedenklichkeitsbescheinigung einmalig oder im Abonnentenmodell ausgestellt werden soll (vgl. Abschnitt 2.1). Das Abonnement kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (vgl. Abschnitt 2.2).

Darüber hinaus kann der Antragsteller die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zusätzlich auch in englischer Sprache anfordern (vgl. Abschnitt 2.3).

Sofern festgestellt wird, dass ein Antrag zu Unrecht abgegeben wurde oder fehlerhafte Angaben enthält, ist er zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung des fehlerhaften Antrags unter Verwendung der Datensatz-ID des ursprünglichen Datensatzes und ggf. Übermittlung des korrekten Antrags durch den Antragsteller.

### 2.1 Einmalige Anforderung oder Wahl des Abonnentenmodells

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann einmalig oder im Abonnentenmodell angefordert werden. Bei Wahl des Abonnentenmodells entscheidet der Arbeitgeber, dass Unbedenklichkeitsbescheinigungen automatisiert ohne erneuten Antrag in einem bestimmten Turnus ausgestellt werden sollen. Dabei stehen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährige Ausstellung der Bescheinigungen zur Auswahl. Der Beginn des Abonnements ist zusätzlich anzugeben.

Ein bereits bestehendes Abonnement ist mit Beginn des elektronischen Verfahrens neu zu beantragen.

### 2.2 Widerruf des Abonnentenmodells

Die Laufzeit des Abonnements ist in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich nicht begrenzt. Der Arbeitgeber kann das Abonnement jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dazu verwendet er im Feld „Widerruf_Abo“ das Kennzeichen „J“. Im Falle des Widerrufs wird das Abonnement zukunftsbezogen beendet. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gewünscht wird, ist ein neuer elektronischer Antrag zu stellen.

### 2.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung in englischer Sprache

Der Antragsteller kann beantragen, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung zusätzlich auch in englischer Sprache ausgestellt wird. Dazu ist im Feld „Ausfertigung_Englisch“ das Kennzeichen „J“ zu setzen.

## 3. Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Ablehnung, Beendigung des Abonnentenmodells

Die Einzugsstellen melden das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Eingang des Antrags elektronisch mit einem Datensatz entsprechend der Anlage 2 an den Antragsteller zurück. Der Datensatz enthält neben den Steuerungsdaten als Ergebnis der Prüfung entweder die Unbedenklichkeitsbescheinigung (vgl. Abschnitt 3.1) oder die Ablehnung (vgl. Abschnitt 3.2) oder im Abonnentenmodell die Mitteilung über die Beendigung des Abonnements (vgl. Abschnitt 3.3).

Sofern Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben aus abrechnungstechnischen oder organisatorischen Gründen im Einzelfall mehrere Betriebsnummern beim Nachweis und der Zahlung der Beiträge verwenden und der Einzugsstelle die Adressdaten des Beschäftigungsbetriebs/Filialbetriebs bekannt sind, können auch für diese einzelnen Beschäftigungsbetriebe Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ausstellung setzt voraus, dass der Arbeitgeber insgesamt seine Beitragsnachweis- und -zahlungspflichten erfüllt hat.

Sofern festgestellt wird, dass die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, die Ablehnung oder die Mitteilung über die Beendigung zu Unrecht erfolgt ist oder fehlerhafte Angaben enthält, ist sie zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung des fehlerhaften und Übermittlung des korrekten Datensatzes.

### 3.1 Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird im PDF-Datei-Format zur Verfügung gestellt. Sie hat inhaltlich dem als Anlage 3 beiliegenden Muster zu entsprechen. Sie enthält die Bestätigung über die ordnungsgemäße Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Ausgestaltung als qualifizierte oder einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die Zahl der Beschäftigten, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen an die Einzugsstelle gezahlt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt oder zweisprachig (deutsch/englisch) zur Verfügung gestellt, wenn es entsprechend beantragt wurde (vgl. Abschnitt 2.3).

Bei der Bestätigung über die ordnungsgemäße Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen hat die Einzugsstelle zu differenzieren, ob die Bescheinigung als qualifizierte oder als einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen in den letzten 6 Monaten rechtzeitig nachgewiesen und gezahlt worden und bestehen derzeit keine Beitragsrückstände ist die Bescheinigung regelmäßig als qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Bestehen aktuell zwar keine Beitragsrückstände, sind aber die Beitragsnachweis- oder -zahlungspflichten in den letzten 6 Monaten unregelmäßig erfüllt worden, ist die Bescheinigung in eingeschränkter Form als einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Hierüber entscheidet die Einzugsstelle im Rahmen des ihr eingeräumten (pflichtgemäßen) Ermessens. Eine einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auch auszustellen, sofern durch den Arbeitgeber noch keine Beiträge für 6 Monate an die Einzugsstelle gezahlt wurden.

Zur Zahl der Beschäftigten, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen an die Einzugsstelle gezahlt werden, zählen neben den Arbeitnehmern, die mindestens in einem Versicherungszweig versicherungspflichtig sind, auch solche, für die lediglich ein Beitragsanteil oder ein Umlagebetrag vom Arbeitgeber gezahlt wird.

### 3.2 Ablehnung

Sofern der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung die gegenüber der Einzugsstelle obliegenden Beitragsnachweis- und -zahlungspflichten nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt hat, hat die Einzugsstelle die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen. Gleiches gilt, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung kein laufendes Arbeitgeberkonto geführt wird oder der Nachweis der Bevollmächtigung (vgl. Abschnitt 2) fehlt. Dazu verwendet die Einzugsstelle in der Rückmeldung an den Antragsteller im Feld „Versagung_Bescheinigung“ folgende Kennzeichen:

„1“ = Beitragszahlungspflichten nicht vollständig erfüllt (Beitragsrückstand),
„2“ = kein laufendes Arbeitgeberkonto,
„3“ = Beitragsnachweispflichten nicht vollständig erfüllt,
„4“ = fehlende Vollmacht.

### 3.3 Beendigung des Abonnentenmodells

Die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Abonnentenmodell ist zu beenden, wenn während der Laufzeit des Abonnements die Beitragsnachweis- und -zahlungspflichten nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt werden. Die Einzugsstelle hat den Antragsteller hierüber zu unterrichten. In diesem Fall verwendet sie anstelle der turnusmäßig auszustellenden (Folge-)Bescheinigung in der Rückmeldung an den Antragsteller im Feld „Entfall_ Abonnentenmodell“ das Kennzeichen „1“.

Die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Abonnentenmodell ist ebenfalls zu beenden, wenn das Arbeitgeberbeitragskonto bei der Einzugsstelle geschlossen wird (z. B. aufgrund der Abmeldung aller Arbeitnehmer). Die Einzugsstelle hat den Antragsteller hierüber zu unterrichten. In diesem Fall verwendet sie in der Rückmeldung an den Antragsteller im Feld „Entfall_Abonnentenmodell“ das Kennzeichen „2“.

## 4. Datenübermittlung

Der Antrag wird mit dem Nachrichtentyp „Antrag UB“ über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Annahmestelle der Krankenkasse übermittelt.

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Anlage 1 Nachrichtentyp „Antrag UB“

Anlage 2 Nachrichtentyp „Ausstellung UB/Ablehnung“

Anlage 3 Muster der im PDF-Datei-Format auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung

# Anlage 2 der Grundsätze zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV

| | |
|---|---|
| Stand: | 20.05.2025 |
| Gültig ab: | 01.07.2026 |
| Version: | 2.0.0 |

# Inhaltsverzeichnis

**1 Zeichendarstellung ..... 3**
**2 Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ..... 4**

# 1 Zeichendarstellung

**Zeichendarstellung:**

**an** = alphanumerisches Feld

**n** = numerisches Feld

**m** = Mussangabe unter Bedingungen

**M** = Mussangabe

Die Datenübertragung im Meldedialog erfolgt auf Grundlage von XML. Die Dateninhalte werden in XML-Schemata dargestellt. Für die technische Umsetzung sind diese XML-Schemata maßgeblich. Vor der Versendung der Meldungen ist eine Schemavalidierung durchzuführen.

# 2 Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

| Zeile | Ebene | | | | Name | Inhalt / Erläuterung | Art | Typ | Länge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | | | | Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung | Hauptdatenfeldgruppe | M | | |
| 2 | | 2 | | | Versionsnummer | Versionsnummer des übermittelten Datensatzes<br><br>**1.0.0 - 9.9.9** | M | an | 005 |
| 3 | | 2 | | | Steuerungsdaten | Datenfeldgruppe | M | | |
| 4 | | | 3 | | Absendernummer | Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER).<br><br>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)<br><br>**nnnnnnnn**<br><br>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben.<br><br>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)<br><br>**Annnnnnn** | M | an | 008 |
| 5 | | | 3 | | Empfaengernummer | Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).<br><br>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)<br><br>**nnnnnnnn**<br><br>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. | M | an | 008 |

| Zeile | Ebene | | | | Name | Inhalt / Erläuterung | Art | Typ | Länge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)<br><br>**Annnnnnn** | | | |
| 6 | | | 3 | | Datum Erstellung | Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:<br><br>**Jhjj-mm-tt** (Datum)<br>**Thh:mm:ss** (Uhrzeit) | M | an | 019 |
| 7 | | | 3 | | Datensatz ID | Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller | M | an | 032 |
| 8 | | | 3 | | Referenz_ID | Hier ist die durch den Arbeitgeber übermittelte eindeutige Datensatz_ID anzugeben. | M | an | 032 |
| 9 | | | 3 | | Aktenzeichen_Verursacher | Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben. | m | an | 020 |
| 10 | | | 3 | | Stornierung | Datenfeldgruppe | m | | |
| 11 | | | | 4 | Stornokennzeichen | Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung:<br><br>**J** = Stornierung | M | an | 001 |
| 12 | | | | 4 | Datensatz-ID Ursprungsmeldung | Datensatz-ID des ursprünglich übermittelten Datensatzes. | M | an | 032 |
| 13 | | 2 | | | Angaben_AG | Datenfeldgruppe | M | | |
| 14 | | | 3 | | Hauptbetriebsnummer | Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge nachgewiesen wurden | M | an | 008 |
| 15 | | 2 | | | Bescheinigung | Element zur Übermittlung des kodierten PDF | m | an | nnn |
| 16 | | 2 | | | Versagung_Bescheinigung | Die Bescheinigung wird aufgrund der nachfolgenden Gründe versagt:<br><br>**1** = Beitragsrückstand<br>**2** = kein laufendes AG Konto<br>**3** = Beitragsnachweispflichten nicht vollständig erfüllt<br>**4** = fehlende Vollmacht | m | n | 001 |
| 17 | | 2 | | | Entfall_Abonnentenmodell | Abonnentenmodell kann aufgrund folgender Gründe nicht mehr fortgeführt werden: | m | n | 001 |

| Zeile | Ebene | | | | Name | Inhalt / Erläuterung | Art | Typ | Länge |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | **1** = Beitragsrückstand<br>**2** = Entfall wegen Schließung AG Konto | | | |